

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 599/1988

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Örtliche Zuständigkeit**

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.